

- c) und in Bezug auf die keine Vorschrift bekannt ist, die die Aussetzung oder Unterbrechung dieser Frist in dem konkreten Fall vorschreibt oder zulässt, dass eine Wettbewerbsbehörde Maßnahmen im Rahmen einer Untersuchung oder eines Verfahrens in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, mit dem die Schadensersatzklage zusammenhängt, erlassen hat?
3. Können Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie sowie ihre übrigen Bestimmungen oder anwendbare allgemeine unionsrechtliche Grundsätze dahin ausgelegt werden, dass damit eine nationale Vorschrift wie Art. 623 des portugiesischen Código de Processo Civil unvereinbar ist, die bei ihrer Anwendung auf einen Sachverhalt, der sich vor dem Inkrafttreten der Richtlinie und vor dem für ihre Umsetzung festgelegten Zeitpunkt abgespielt hat, im Rahmen einer ebenfalls vor dem letztgenannten Zeitpunkt erhobenen Klage
- a) vorsieht, dass eine endgültige Verurteilung in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren keine Wirkungen in Zivilverfahren entfaltet, in denen es um rechtliche Beziehungen geht, die vom Vorliegen des Verstoßes abhängen? Oder (je nach Auslegung)
- b) bestimmt, dass eine endgültige Verurteilung in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren im Verhältnis zu Dritten in Zivilverfahren, in denen es um rechtliche Beziehungen geht, die vom Vorliegen des Verstoßes abhängen, lediglich eine widerlegbare Vermutung darstellt, was die Erfüllung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Bestrafung betrifft?
4. Können Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie, Art. 288 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder andere Bestimmungen des Primär- oder Sekundärrechts, anwendbare frühere Rechtsprechung oder allgemeine Grundsätze der Europäischen Union dahin ausgelegt werden, dass damit die Anwendung von nationalen Vorschriften wie den Art. 498 Abs. 1 des portugiesischen Código Civil oder Art. 623 des portugiesischen Código de Processo Civil unvereinbar ist, die bei ihrer Anwendung auf einen Sachverhalt, der sich vor der Veröffentlichung der Richtlinie, vor ihrem Inkrafttreten und vor dem für ihre Umsetzung festgelegten Zeitpunkt abgespielt hat, im Rahmen einer ebenfalls vor dem letztgenannten Zeitpunkt erhobenen Klage, den Wortlaut und die Ziele der Richtlinie nicht berücksichtigen und nicht darauf gerichtet sind, das mit der Richtlinie angestrebte Ergebnis zu erzielen?
5. Hilfsweise, lediglich für den Fall, dass der Gerichtshof der Europäischen Union eine der vorstehenden Fragen bejaht: Können Art. 22 der Richtlinie sowie ihre übrigen Bestimmungen oder anwendbare allgemeine unionsrechtliche Grundsätze dahin ausgelegt werden, dass es damit unvereinbar ist, wenn das nationale Gericht auf den vorliegenden Fall Art. 498 Abs. 1 des portugiesischen Código Civil oder Art. 623 des portugiesischen Código de Processo Civil in ihrer derzeitigen Fassung, jedoch so ausgelegt und angewendet, dass sie mit Art. 10 der Richtlinie vereinbar sind, anwendet?
6. Für den Fall, dass Frage 5 bejaht wird: Kann sich ein Einzelner vor einem nationalen Gericht in einem Verfahren wegen des Ersatzes von Schäden, die infolge eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht entstanden sein sollen, gegenüber einem anderen Einzelnen auf Art. 22 der Richtlinie berufen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. 2014, L 349, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am
27. November 2017 — E.G./Republik Slowenien**

(Rechtssache C-662/17)

(2018/C 032/22)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: E. G.

Berufungsbeklagte: Republik Slowenien

Vorlagefragen

1. Ist das Interesse des Antragstellers im Sinne von Art. 46 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie II ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht dieselben Rechte und Vorteile verschafft wie die Flüchtlingseigenschaft, wenn nach den nationalen Rechtsvorschriften zwar die Rechte und Vorteile [von Personen, denen] internationaler Schutz zuerkannt worden ist, gleich sind, aber die Art der Festlegung der Dauer bzw. des Erlöschens des internationalen Schutzes nicht gleich ist, da ja dem Flüchtling der Status für unbestimmte Zeit zuerkannt wird und aberkannt wird, wenn die Umstände wegfallen, aufgrund derer er ihm zuerkannt wurde, der subsidiäre Schutz aber für einen bestimmten Zeitraum zuerkannt und verlängert wird, wenn dafür Gründe vorliegen?
2. Ist das Interesse des Antragstellers im Sinne des Art. 46 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie II dahin auszulegen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht dieselben Rechte und Vorteile verschafft wie die Flüchtlingseigenschaft, wenn nach den nationalen Rechtsvorschriften zwar die Rechte und Vorteile [von Personen, denen] internationaler Schutz zuerkannt wurde, gleich sind, die weiteren Ansprüche bzw. Rechte, die auf diesen Rechten und Vorteilen beruhen, hingegen nicht?
3. Ist im Hinblick auf die individuelle Situation des Antragstellers zu beurteilen, ob er in Hinsicht auf die konkreten Umstände mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mehr Rechte und Vorteile erlangen würde als mit der Zuerkennung von subsidiärem Schutz, oder reicht bereits allein die gesetzliche Regelung, wonach sich die weiteren Ansprüche bzw. Rechte, die auf den Rechten und Vorteilen beider Formen des internationalen Schutzes beruhen, unterscheiden, dafür aus, dass ein Interesse im Sinne von Art. 46 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie II vorliegt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. vom 29.6.2013, L 180, S. 60).

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2017 von der Europäischen Zentralbank gegen den
Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 12. September 2017 in der Rechtssache T-247/16,
Fursin u. a./Europäische Zentralbank**

(Rechtssache C-663/17 P)

(2018/C 032/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Koupepidou und C. Hernández Saseta im Beistand von Rechtsanwalt B. Schneider)

Andere Parteien des Verfahrens: Trasta Komerbanka AS, Ivan Fursin, Igors Buimisters, C & R Invest SIA, Figon Co. Ltd, GCK Holding Netherlands BV und Rikam Holding SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, dass die klagenden Anteilseigner im Verfahren vor dem Gericht hinsichtlich der Klage auf Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung ein Rechtsschutzinteresse hätten und klagebefugt seien (Tenor 2 des angefochtenen Beschlusses),
- eine endgültige Entscheidung in der Sache zu treffen und die von den klagenden Anteilseignern erhobene Klage als unzulässig abzuweisen und
- den Klägern die Kosten aufzuerlegen.